



Sachstand

Rechtslage in Deutschland zu Hasskommentaren in sozialen Netzwerken nach Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Rechtslage in Deutschland zu Hasskommentaren in sozialen Netzwerken nach Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 165/17
Abschluss der Arbeit: 12. Januar 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Am 1. Oktober 2017 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)“ in Kraft getreten.¹ Das Gesetz zielt „auf eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.“² Es basiert auf einem Gesetzentwurf vom 14. Juni 2016,³ der auf Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2016⁴ in einigen Punkten präzisiert und ergänzt worden ist.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland dazu, ein wirksames und transparentes Verfahren für die Übermittlung und den Umgang mit „Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ vorzuhalten (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 2). Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter entsprechende Beschwerden unverzüglich prüft und im Falle des Vorliegens eines rechtswidrigen Inhalts diesen entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3).

„Rechtswidrige Inhalte“ im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sind solche, „die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs⁵ erfüllen und nicht gerechtfertigt sind“ (§ 1 Abs. 3). Im Einzelnen sind das:

- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB),
- Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB),
- Landesverräterische Fälschung (§ 100a StGB),
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB),
- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB),
- Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB),

¹ Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/index.html> (letzter Zugriff: 8.1.2017).

² Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2017, BT-Drucksache 18/13013, S. 2, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813013.pdf> (letzter Zugriff: 8.1.2018).

³ BT-Drucksache 18/12356, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/123/1812356.pdf> (letzter Zugriff: 8.1.2018).

⁴ BT-Drucksache 18/13013.

⁵ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> (letzter Zugriff: 8.1.2016).

-
- Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
 - Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB),
 - Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)
 - Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184b in Verbindung mit § 184d StGB),
 - Beleidigung (§ 185 StGB),
 - Üble Nachrede (§ 186 StGB),
 - Verleumdung (§ 187 StGB),
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB),
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB).

Die Löschung bzw. Sperrung rechtswidriger Inhalte muss grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde erfolgen, bei „offensichtlich rechtswidrigen“ Inhalten grundsätzlich sogar innerhalb von 24 Stunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3).

Die 24-Stunden-Frist kann in Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde verlängert werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), um z.B. den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden⁶. Die Sieben-Tage-Frist kann überschritten werden, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt. Der betroffene Nutzer kann in diesen Fällen um eine Stellungnahme gebeten werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a). Die Sieben-Tage-Frist kann ferner dann überschritten werden, wenn das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit einer vom Bundesamt für Justiz anerkannten „Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung“ überträgt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Abs. 7, § 4 Abs. 4 Satz 1). Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragen werden und bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen, wie z.B. Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer (§ 3 Abs. 6).

Die Entscheidung über eine Beschwerde ist gegenüber dem Beschwerdeführer und dem von einer Löschung oder Sperrung betroffenen Nutzer zu begründen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5). Letzterer soll dadurch in die Lage versetzt werden, gegen eine ungerechtfertigte Löschung oder Sperrung vorgehen zu können.⁷

⁶ BT-Drucksache 18/12356 S. 23.

⁷ BT-Drucksache 18/12356 S. 23.

Der Umgang mit Beschwerden ist von der Leitung des sozialen Netzwerks durch monatliche Kontrollen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Dem mit der Beschwerdeprüfung betrautem Personal sind mindestens halbjährlich deutschsprachige Schulungen anzubieten (§ 3 Abs. 4).

Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen, an den z.B. Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden können (§ 5 Abs. 1). Für Auskunftersuchen inländischer Strafverfolgungsbehörden ist eine empfangsberechtigte Person in Deutschland zu benennen, die innerhalb von 48 Stunden auf ein Auskunftersuchen reagieren muss (§ 5 Abs. 2).

Erhält ein Netzwerkanbieter im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, muss er halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht veröffentlichen, der darüber informiert, wie er mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf seiner Plattform umgegangen ist (§ 2).

Das Bundesamt für Justiz kann bei fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen bestimmte Pflichten aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, z.B. die Berichtspflicht oder die Verfahrensvorhaltungspflicht, Geldbußen verhängen (§ 4 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1). Das Unterlassen der Löschung eines einzelnen rechtswidrigen Inhalts als solches stellt für sich betrachtet aber noch keine Ordnungswidrigkeit nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz dar. Die Geldbußen können gegen den Netzwerkanbieter selbst wie auch gegen für ihn handelnde natürliche Personen verhängt werden. Im letztgenannten Fall sind Geldbußen bis zu 5 Millionen Euro möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 1), im erstgenannten Fall Geldbußen bis zu 50 Millionen Euro (§ 4 Abs. 2 Satz 2).⁸ Geldbußen können auch verhängt werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht im Inland begangen wurde (§ 4 Abs. 3). Will das Bundesamt für Justiz die Geldbuße darauf stützen, dass nicht entfernte oder nicht gesperrte Inhalte rechtswidrig sind, soll es grundsätzlich vorab eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit herbeiführen (§ 4 Abs. 5).⁹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung oder Verbreitung rechtswidriger Inhalte bleibt von den im Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgesehenen Sanktionen, die sich eher auf strukturelle Mängel beziehen, unberührt.

Mit der Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes wurde auch das Telemediengesetz¹⁰ geändert¹¹, um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung „absolut geschützter Rechte“ durch rechtswidrige Inhalte im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zu erleichtern. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem Persönlichkeitsrechte im Blick.¹² Die Durchset-

⁸ Vgl. BT-Drucksache 18/12356 S. 12.

⁹ Vgl. BT-Drucksache 18/13013 S. 22.

¹⁰ Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/index.html> (letzter Zugriff: 8.01.2017).

¹¹ Durch Art. 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352).

¹² Vgl. BT-Drucksache 18/13013 S. 23 f.

zung solcher zivilrechtlichen Ansprüche kann z.B. erschwert sein, wenn die Identität des Nutzers, der für den Inhalt verantwortlich ist, dem Opfer der Rechtsverletzung nicht bekannt ist. Deshalb stellt das Telemediengesetz nunmehr klar, dass das Opfer eine gerichtliche Anordnung erwirken kann, um den Netzwerkanbieter zur Auskunft über die für die Rechtsdurchsetzung erforderlichen Bestandsdaten des betreffenden Nutzers zu zwingen (§ 14 Abs. 3, 4 des Telemediengesetzes).

Eine englische Fassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz unter

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/NetzDG_engl.pdf?__blob=publicationFile&v=2¹³,

Eine englische Fassung des Strafgesetzbuches, welches die vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Bezug genommenen Straftatbestände enthält, findet sich unter

http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/.

Diese Übersetzung befindet sich auf dem Stand vom 10. Oktober 2013. Einige der vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Bezug genommenen Straftatbestände (§§ 89a, 126, 129, 129a, 129b, 130, 131, 140, 184b, 184d, 201a StGB) sind zwischenzeitlich geändert worden.

¹³ Letzter Zugriff: 8.1.2018.